

## Notfallverfahren NCTS

In diesem Kapitel wird das Notfallverfahren für das NCTS-Verfahren in Deutschland beschrieben.

Wenn es Kommunikationsprobleme mit ATLAS gibt oder ATLAS die gesendeten Daten nicht verarbeiten kann, kann es nötig sein mit dem Notfallverfahren zu arbeiten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Notfallverfahrens ist, das ATLAS informiert ist und eine Masterticket-Nummer vergeben hat. Dabei gilt Folgendes:

- Ausfall der Kommunikation mit ATLAS  
DAKOSY klärt die Umstände des Ausfalles mit ATLAS und kommuniziert die Masterticket-Nummer an die Kunden.
- Ausfall des Kundensystems

Wenden Sie sich an ATLAS und beantragen Sie eine Masterticket-Nummer.



**Wichtig:** Sprechen Sie Ihr Vorgehen unbedingt mit der zuständigen Zollstelle ab.

### Kommunikationsproblem bei der Überführung ins Versandverfahren

Im Notfallverfahren verwenden Sie als Versandanmeldung die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung auf den Exemplaren 1, 4 und 5 des Einheitspapiers (EP). Dem VBD entsprechende Ausdrücke sind als Versandanmeldung nicht zulässig.

Die Versandanmeldung muss zusätzlich neben dem Feld 1 mit dem folgenden Stempelabdruck sichtbar in roter Farbe (Dimension 26 mm x 59 mm) gekennzeichnet sein:

<p style="text-align: center;"><b>NCTS NOTFALLVERFAHREN</b></p> <p style="text-align: center;"><b>KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR</b></p> <p>Begonnen am ..... (Datum/Uhrzeit)</p> <p>Ticket-Nr.: .....</p>
---

Das Versandverfahren im Normalverfahren wird vollständig auf Grundlage der vorgelegten Exemplare Nummer 1, 4 und 5 des EPs abgewickelt. Die geleistete Sicherheit und die Unterschriftsberechtigung können beispielsweise durch Vorlage einer TC31-Gesamtsicherheitsbescheinigung nachgewiesen werden.

Für das vereinfachte Verfahren ZV kann der zugelassene Versender der Abgangszollstelle die voraussichtlich benötigte Anzahl von Versandanmeldungen zur Vorabstempelung vorlegen oder Vordrucke mit einem bewilligten Sonderstempel nutzen.



**Tipp:** Wenn Sie Inhaber einer ZV-Bewilligung sind, beantragen Sie zuvor bei Bedarf ergänzend eine Vereinfachung gemäß E-VSF Z 35 15 Abschnitt F. Informieren Sie die jeweils zuständigen Abgangszollstellen über die gewählte Art der Vereinfachung.

Für das TIR-Verfahren wird ausschließlich das ordnungsgemäß ausgefüllte Carnet TIR-Heft verwendet. Eine Benutzereingabe bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle ist nicht zulässig. Für die Dauer der technischen Störung muss die Abgangszollstelle die Trennabschnitte 1 und 2 des Carnet TIR-Heftes mit dem Stempelabdruck NCTS Notfallverfahren kennzeichnen.



**Wichtig:** Für denselben Versandvorgang darf keine parallele elektronische Abwicklung durchgeführt werden. Eine nachträgliche Erfassung oder Übermittlung der Versandanmeldung ist nicht zulässig. Eine bereits übermittelte Versandanmeldung wird von der Abgangszollstelle für ungültig erklärt.

### **Kommunikationsproblem bei der Beendigung des Versandverfahrens**

Wenn die Ankunftsanzeige aufgrund technischer Störungen nicht angefordert werden kann, beendet die Bestimmungszollstelle das Versandverfahren im Normalverfahren auf Grundlage des vorgelegten VBDs. Nach Wiederaufnahme des Betriebs erfasst die Bestimmungszollstelle die Beendigungsvermerke und übermittelt der Abgangszollstelle die Eingangsbestätigung zusammen mit der Kontrollergebnisnachricht.

Wenn die Ankunftsanzeige oder die Entladeerlaubnis nicht übermittelt oder nicht angefordert werden kann, ist der zugelassene Empfänger (ZE) allgemein bewilligt, die Vollständigkeit und den Zustand der Waren auf Grundlage der Daten des VBDs oder der Versandanmeldung zu prüfen:

- Wenn die technische Störung während der Öffnungszeit der Bestimmungszollstelle eintritt, entscheidet diese über die Kontrolle der Waren.
- Wenn die technische Störung nach Übermittlung der Ankunftsanzeige eintritt, muss der zugelassene Empfänger den Entladekommentar auf Grundlage der Entladeerlaubnis unmittelbar nach Wiederaufnahme des Betriebs an die Bestimmungszollstelle übermitteln.
- Wenn die technische Störung vor Übermittlung der Ankunftsanzeige eintritt, muss der zugelassene Empfänger die Übernahme auf dem VBD erfassen. Der zugelassene Empfänger legt das VBD der Bestimmungszollstelle unverzüglich vor, spätestens an dem auf die Übernahme der Waren folgenden Arbeitstag. Die Bestimmungszollstelle übermittelt der Abgangszollstelle die Eingangsbestätigung zusammen mit der Kontrollergebnisnachricht.
- Wenn die Versandanmeldung von der Abgangszollstelle im Notfallverfahren behandelt worden ist, ist der zugelassene Empfänger allgemein bewilligt, die Waren in Empfang zu nehmen. Der zugelassene Empfänger muss die Waren unverzüglich prüfen und die Übernahme auf dem Exemplar der Versandanmeldung zu vermerken, das für die Bestimmungszollstelle vorgesehen ist. Der zugelassene Empfänger legt die Versandanmeldung der Bestimmungszollstelle unverzüglich vor, spätestens am 3. Werktag des auf die Übernahme der Waren folgenden Tages.

Wenn eine technische Störung bei der Beendigung des TIR-Verfahrens eintritt, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Wenn die Störung bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle eintritt, muss die Beendigung des TIR-Verfahrens im NCTS zurückgestellt werden. Die Bestimmungszollstelle beendet das TIR-Verfahren auf Grundlage des TIR-VBD und gleicht es mit dem Carnet TIR-Heft ab. Die Beendigung im NCTS wird nach Beendigung der Störung nachgeholt.
- Wenn das TIR-Verfahren wegen einer Störung beim zugelassenen Empfänger (ZE) nicht im NCTS beendet werden kann, müssen die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden. Dort wird das TIR-Verfahren beendet.